

## **Planung und Bau**

**Planfeststellung für die Kreisstraße GZ 5 Großkötz – Kleinkötz B16;  
Verlegung in Kleinkötz,  
von GZ 5 Abschnitt Nr. 120 Station 1,285 bis B 16 Abschnitt Nr. 1220 Station 1,653  
(Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+050);**

**Bekanntmachung  
der Regierung von Schwaben  
vom 8. November 2022, Gz. RvS-SG32-4354. 3-2/9**

# **BEKANNTMACHUNG**

Für die fristgerecht gegen das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

**Donnerstag, den 17. November 2022, ab 9:30 Uhr,  
in der Günzhalle, Am Kötzbach 1, 89359 Kötz**

ein **Erörterungstermin** statt. Der Einlass beginnt ab 9:15 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt an dem Erörterungstermin ist jeder vom Plan Betroffene und alle, die wirksame Einwendungen erhoben haben (Einwendungsführer) sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte.

Teilnehmer am Erörterungstermin werden gebeten, sich auf Nachfrage ggf. durch Vorlage eines Personaldokumentes (Personalausweis oder Reisepass) auszuweisen. Bevollmächtigte von Einwendungsführern haben ihre Vertretungsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Daten der Einwendungsführer für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Es ist vorgesehen, zunächst die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu behandeln und anschließend die von Bürgern erhobenen Einwendungen.

Die Tagesordnung ist unverbindlich. Aus der Tagesordnung kann nicht abgeleitet werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte Gegenstand der Erörterung werden oder zu welchem Zeitpunkt ein bestimmtes Thema erörtert wird. Sobald einer der genannten Tagesordnungspunkte oder auch ein einzelnes Thema abschließend erörtert worden ist, besteht seitens der Einwendungsführer kein Anspruch mehr auf weitere bzw. erneute diesbezügliche Erörterung.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

**Die wirksam erhobenen Einwendungen der Einwendungsführer werden im weiteren Verfahren auch dann im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigt, wenn diese nicht am Erörterungstermin teilnehmen.**

Ein Anspruch auf Erstattung von Kosten, auch solche für die Bestellung eines Bevollmächtigten, entsteht durch die Teilnahme am Erörterungstermin nicht.

Hinweis: Die Benachrichtigung der Betroffenen sowie der Personen (bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte) und der Vereinigungen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen gewesen wären.

**Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie wird auf Folgendes hingewiesen:**

Es gelten die am Veranstaltungstag bestehenden Regeln nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. die korrespondierende bayerische Regelung.

Die Bekanntmachung kann unter <https://www.regierung.schwaben.bayern.de/> im Internet eingesehen werden. Dort findet sich auch die Erwiderung des Staatlichen Bauamtes Krumbach zu der Sammeleinwendung (Petition gegen die Planfeststellung Kreisstraße GZ 5 Großkötz – Kleinkötz).

Augsburg, den 8. November 2022

Regierung von Schwaben

gez.

Dr. Georg Bruckmeir

Abteilungsdirektor